

polizeigesetz vollkommen einverstanden, erlaube mir jedoch an den Herrn Referenten eine Anfrage wegen Punkt 6, welcher mir doch zu einigem Zweifel Anlaß giebt. Punkt 6 lautet:

„Der Regierung sei zur Erwägung anheim zu geben, zu Verhütung des Wildschadens durch Hochwild eine Verkürzung der diesfalligen Schon- und Hegezeit anzuordnen.“

Ich könnte mit dieser Bestimmung sehr einverstanden sein, wenn sie sich nur auf solche Orte erstrecken sollte, die eben zur Zeit vom Hochwilde zu sehr leiden; allein die Bestimmung, wie sie in Punkt 6 niedergelegt ist, ist sehr allgemein gehalten und giebt der Vermuthung Raum, daß eine allgemeine Schon- und Hegezeit für das ganze Land eingeführt werden soll. Ich erlaube mir daher, den Herrn Referenten um Auskunft zu bitten, wie das gemeint sein soll. Sollte nun aber, was leider zu befürchten ist, die jenseitige Kammer wiederum auf Nichts eingehen in dieser Frage, dann erlaube ich mir an die hohe Staatsregierung die Anfrage, was sie diesfalls zu thun gedenkt. Soll es diesfalls immer wieder beim Alten bleiben oder gedenkt man im Verordnungswege die Unbill von den Neuberechtigten zu nehmen, die man ihnen durch die Verordnungen von 1852, 1857 und 1860 zugefügt hat? Je nachdem aber auf diese Anfrage die Antwort erfolgt, behalte ich mir weitere Anträge in der Sache vor.

Referent Jungnickel: Die Deputation hat nicht geglaubt, in der Lage zu sein, bei Aufstellung allgemeiner Grundsätze, die bei einem künftigen Jagdpolizeigesetze maßgebend sein sollen, auf Specialitäten einzugehen, dazu dürfte wohl erst bei der Vorlage des Jagdpolizeigesetzes die Gelegenheit geboten werden, darauf zurückzukommen; für jetzt aber, wo man es einzig und allein mit den allgemeinen Grundsätzen zu thun hat, hat die Deputation keine Veranlassung gehabt, auf solche Specialitäten einzugehen. Wenn der Abg. May bemerkte, daß es noch des Nachweises der Behauptung bedürfe, daß die Berechtigung der Flurschützen, Andere mit auf die Jagd nehmen zu dürfen, Unglücksfälle und Unzuträglichkeiten nach sich führen könnte, so vermag ich dies nicht in diesen Augenblicken durch Thatsachen nachzuweisen; aber meiner Ansicht nach ist wohl die Möglichkeit bei der Abhängigkeit des Flurschützen von der Gemeinde nicht ausgeschlossen, namentlich zu einer Zeit, wo die Jagdkarten noch für einen höchst geringen Preis zu erlangen waren, daß sich Personen an der Jagd beteiligten, denen alle und jede Kenntniß und Vorsicht in der Ausübung der Jagd mangelte. Bei dem gegenwärtigen Preise der Jagdkarten von vier Thalern tritt allerdings dieses Bedenken etwas in den Hintergrund, indem wohl vorauszusetzen ist, daß nicht Jeder, der überhaupt nicht mit einem Gewehre umzugehen weiß, eine Jagdkarte für diesen Preis löst und daß daher nur Solche

Jagdkarten sich verschaffen, die die Jagd auszuüben verstehen und mit Gewehren umzugehen wissen. Man glaubte aber doch, der Regierung beitreten zu können, weil durch die Erlaubniß, in geeigneten Fällen mehrere Flurschützen mitnehmen zu können, diesen Uebelständen, die hier wesentlich hervortreten, dadurch Abhülfe geschafft werde.

Abg. Göhler: Wenn man sagen kann, daß über irgend Etwas Unzufriedenheit im Lande herrscht, so sind es vor Allem die jagdpolizeilichen Bestimmungen, welche eine solche in ziemlicher Allgemeinheit hervorgerufen haben und es ist deshalb nur zu bedauern, daß die bei dem letzten ordentlichen Landtage in diesem Saale laut gewordenen Klagen und Wünsche Seitens der hohen Staatsregierung nicht die geringste Beachtung gefunden haben; denn es ist weder Etwas geschehen, um den Klagen über Wildschäden dauernd abzuhelfen, noch haben die den Jagdgenossenschaften sonst auferlegten Beschränkungen irgend welche Milderung erfahren. Diese Beschränkungen aber gehen offenbar zu weit. Es wird allerdings eine Vorschrift zu geben sein darüber, wie die Jagdgenossenschaften ihre Beschlüsse zu fassen haben; es wird auch eine Bestimmung zu treffen sein, wie die Jagd benutzt werden darf; insoweit aber, als die vorschriftsmäßig gefaßten Beschlüsse dann auch noch der besondern Genehmigung der Obrigkeit unterstellt bleiben sollen, wird man die Grenze der polizeilichen Aufsichtsführung überschritten und das Gebiet der Bevormundung betreten haben und wenn eine Jagdgenossenschaft sich für Verpachtung ihrer Jagd entschieden hat, so wird es das staatliche Interesse in keiner Weise alteriren, möge die Verpachtung der Jagd dann im Wege des Meistgebots oder aus freier Hand erfolgen. Möge Dieser oder Jener als Jagdpächter erwählt werden, die Regierung wird sich namentlich in letzterer Beziehung lediglich mit derjenigen Controle zu begnügen haben, welche ihr in der Ertheilung der Jagdkarten geboten ist. Es wird ferner nicht nöthig sein, daß die wegen Benutzung der Jagd gefaßten Beschlüsse alle sechs Jahre erneuert werden. Es könnten diese Beschlüsse wenigstens so lange fortbauern, bis auf deren Abänderung angetragen wird und so könnte jeder Jagdgenossenschaft ein Termin und demnach auch der dadurch erwachsende Kostenaufwand erspart werden. Es würde endlich gewiß recht ersprießlich sein, wenn man die Verlängerung der bestehenden Pachtverträge möglichst begünstigen wollte. Es würde dies ebenso sehr im Interesse der Jagd selbst liegen, als dem Grundbesitzer zum entschiedenen Vortheil gereichen. Habe ich hiermit im Allgemeinen die Richtung bezeichnet, in welcher ich wünsche, daß die jagdpolizeilichen Bestimmungen abgeändert werden möchten, so will ich nur noch bemerken, wie ich glaube, daß die Regierung recht wohl in der Lage sein dürfte, solche Abänderungen im Verordnungswege vorzunehmen; es kommt